



## Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für Jahrmärkte, Wochenmärkte und Spezialmärkte

Gemäß des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) i. V. m. §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 7.11.2017 (GBl. S. 592,593) hat der Gemeinderat am 22.11.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Blumberg erlassen:

### Marktgebührensatzung

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung des erforderlichen Platzes an die von der Stadt Blumberg zugelassenen Marktbesucher werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktbesucher, der entweder vorher seinen Platz bei der Marktverwaltung schriftlich anmeldet oder ihn während des Marktes beim Marktmeister beantragt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührensätze

Die Gebühr für die Teilnahme an den Märkten der Stadt Blumberg wird wie folgt festgesetzt:

- a) **Wochenmarkt**  
Platzgebühr für einen Verkaufsstand pro lfd. Meter - 2,50 €.
- b) **Krämermärkte**  
Platzgebühr für einen Stand- oder Lagerplatz pro lfd. Meter - 4,00 €.
- c) **Weihnachtsmarkt**  
Platzgebühr für gewerbliche Anbieter bis 3 Meter, 25,50 €, jeder weitere Meter - 8,50 € und für alle anderen Anbieter (Vereine etc.) Platzgebühr bis 3 Meter, 12,75 €, jeder weitere Meter - 4,25 €.

#### § 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung bzw. Inanspruchnahme eines Platzes. Die Gebührenschuld für Wochenmärkte entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind jeweils auf Ende von drei Kalendermonaten Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der zuletzt entrichteten Jahresgebühr zugrunde zu legen. Die Gebühren für Krämermärkte und für den Weihnachtsmarkt sind sofort nach der Anforderung fällig und an die Stadt Blumberg zu entrichten.

## **§ 6 Einzug der Gebühren**

### **a) Wochenmarkt**

Die Gebühren werden quartalsmäßig Ende März, Juni, September und Dezember per Forderung beim Gebührenschuldner eingefordert. Die Standgebühren sind unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer an die Stadt Blumberg zu überweisen.

### **b) Krämermarkt**

Die Gebühren werden durch Beauftragte der Stadt Blumberg am Tag des Marktes in bar eingezogen. Als Nachweis für die entrichteten Gebühren wird eine Quittung erteilt, die während des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

### **c) Weihnachtsmarkt**

Die Gebühren des Weihnachtsmarktes werden vor Veranstaltungsbeginn beim Gebührenschuldner per Forderung in Rechnung gestellt. Die Standgebühren sind unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn an die Stadt Blumberg zu überweisen.

## **§ 7 Maßnahmen bei Zahlungsverzug der Gebührenschuldner**

- (1) Bei Zahlungsverzug werden die Marktgebühren nach den Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.
- (2) Verkäufer, die mit der Bezahlung von Marktgebühren im Rückstand sind, können zum Markt nicht mehr zugelassen bzw. vom Markt verwiesen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Marktgebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für Krämer- und Wochenmärkte – vom 16.09.1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt

geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

### **Beurkundung**

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. 48/18 ) am 29.11.2018 veröffentlicht und damit bekannt gemacht. Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 22.11.2018

Markus Keller  
Bürgermeister